

Sitzungsvorlage Nr. X/356
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Ver- und Entscheidungsausschuss 15.06.2023**Rat** 21.06.2023

Betreff: Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW für die Neuverlegung der Wassertransportleitung 1. Teilabschnitt

FB/Az.: II/815.40

Produkt: 29/11.001 Wasserversorgung

Bezug:

Finanzierung:Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten: ca. 875.800,00 €

Finanzierung durch Mittel bei Produkt: 29 / 11001 - Wasserversorgung

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von: ca. 193.300,00 €

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag: Minderausgaben im eigenen Produkt bei Investitions-Nr. 22922040

Beschlussvorschlag:

Der für die Neuverlegung der Wassertransportleitung / 1. Teilabschnitt vorgesehenen notwendigen überplanmäßigen Auszahlung in einer Gesamthöhe bis zu 193.300,00 € wird gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW zugestimmt. Die Deckung kann durch Minderausgaben im eigenen Produkt sichergestellt werden.

Sachverhalt:**I. Ausgangslage**

Im Haushaltsjahr 2023 sind für die Neuverlegung der Wassertransportleitung Mittel in Höhe von 682.500,00 € veranschlagt. Die Ausschreibungsergebnisse für den 1. Teilabschnitt haben folgende Kosten ergeben:

Tiefbau und Montage	554.125,67 €
evtl. Nachträge (ca. 10% angenommen)	60.000,00 €
Material (kalkuliert)	220.000,00 €
GMK (5%)	41.706,28 €
Summe	875.831,95 € = 875.800,00 €

Die Kostensteigerung ist auf die Preissteigerung, insbesondere auch im Baugewerbe zurückzuführen.

II. Finanzierung der Maßnahme

Von den für die Neuverlegung der Wassertransportleitung / 1. Teilabschnitt im Haushalt 2023 veranschlagten Auszahlungen in Höhe von 682.500,00 € wurden bislang 0,00 € verfügt.

Da der geplante Bedarf den zur Verfügung stehenden Haushaltsansatz um 193.300,00 € übersteigt, ist in dieser Höhe eine überplanmäßige Auszahlung erforderlich.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW jedoch nur dann zulässig, wenn sie unabweisbar sind und deren Deckung im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet ist.

Die Sanierung der Wassertransportleitung ist dringend notwendig, um weiterhin eine ordnungsgemäße Wasserversorgung zu gewährleisten. Die Unabweisbarkeit ist daher gegeben.

Die Deckung der derzeit durch entsprechende Haushaltsmittel nicht gedeckten Auszahlungen in Höhe von 193.300,00 € kann durch Minderausgaben im eigenen Produkt bei der Maßnahme *Neuverlegung Hauptleitung „B 474“* sichergestellt werden.

III. Zuständigkeit

Nach § 83 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 9 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 handelt es sich bei den entstehenden Mehrkosten in Höhe von 193.300,00 € um eine erhebliche überplanmäßige Auszahlung, die der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates bedarf.

Im Auftrage:

In Vertretung:

zur Kenntnis genommen:

Berger
Produktverantwortliche

Roters
Fachbereichsleiterin

Gottheil
Bürgermeister